



LAND BRANDENBURG

Ministerium der Justiz

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin

nachrichtlich:

Landesjustizverwaltungen

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearbeiter: [REDACTED]
Telefon: (03 31) 8 66 - 0
Nebenstelle: [REDACTED]
Fax: (03 31) 8 66 32 06
E-Mail: Poststelle@mdj.brandenburg.de
Internet: www.mdj.brandenburg.de

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben):
(II.1) 6400-II.036

Potsdam, 21. Mai 2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes
und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften**

hier: Länderbeteiligung

Ihre E-Mail vom 2. Mai 2024

Ich danke für die Gelegenheit zum oben genannten Entwurf Stellung nehmen zu können und führe hierzu das Folgende aus:

Der Entwurf ist grundsätzlich zu begrüßen, da er im Wesentlichen unionsrechtliche Vorgaben umsetzt.

Mit Blick auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5b UmwRG-E und die dazu gegebene Begründung erscheint allerdings die Lösung über eine Generalklausel vorzuzugs-würdig. Ansonsten müsste das UmwRG ggf. laufend angepasst werden.

Unglücklich erscheint der Definitionsversuch in § 5 Satz 2 UmwRG-E. Entspre-chende Definitionsbemühungen sollten lieber der Rechtsprechung überlassen bleiben. Auch wenn diese sich bisher selten zum Missbrauchstatbestand des § 5 UmwRG verhalten hat, so gibt es doch zahlreiche Entscheidungen zu vergleich-baren Rechtsinstituten, die in Verbindung mit den wenigen bereits zu § 5 UmwRG ergangenen Entscheidungen eine hinreichende Orientierung für den Rechtsanwen-der bieten dürften. Die hier vorgeschlagene Definition ersetzt zudem lediglich unbestimmte Rechtsbegriffe durch andere unbestimmte Rechtsbegriffe und liefert deshalb kaum einen Gewinn.

Verbesserungspotential bietet schließlich § 6 Absatz 2 UmwRG-E. Mangels Präklusionswirkung erscheint nämlich fraglich, ob die Erwiderngsfrist wirklich ein nennenswertes Beschleunigungspotential hat. Den in der Begründung vorgebrach-ten Bedenken gegen eine innerprozessuale Präklusion könnte leicht dadurch Rech-nung getragen werden, dass einschränkungslos § 87b Absatz 3 VwGO für entspre-chend anwendbar erklärt wird. Dann stünde es nämlich im Ermessen des Gerichts, ob es den Vortrag als verspätet zurückweist, und dies auch nur dann, wenn seine Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechts-streits tatsächlich verzögern würde. Insoweit würde sich § 6 Absatz 2 UmwRG-E auch von § 6 Absatz 1 UmwRG-E unterscheiden, der ein gerichtliches Ermessen nach § 87b Absatz 3 VwGO ausschließt („nur zuzulassen, wenn die Voraussetzung nach § 87b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung erfüllt ist“) und zudem nur auf dessen Satz 1 Nummer 2 Bezug nimmt.

Im Auftrag

██████████